

# Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

begründet von  
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von  
JAN GOOSSENS

Schriftleitung  
GUNTER MULLER

Band 29  
1989



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MULLER

Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Verlag Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster

© 1990 by Kommission für Mundart- und Namenforschung  
Westfalens, Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzerstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1990

ISSN 0078-0545

## Inhalt des 29. Bandes (1989)

Paul Teepe † . . . . .	iv
Ruth Schmidt-Wiegand, Rechtsbücher als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Ein Forschungsprojekt im Sonderforschungsbereich 231 der Universität Münster . . . . .	1
Werner Peters Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels als Textzeuge . . . . .	13
Ulrike Lade-Messerschmied Illuminierte Ratshandschriften im Westniederdeutschen. Auftraggeber- und Besitzerhinweise im Buchschmuck . . . . .	27
Dagmar Hüpper Das Herforder Rechtsbuch und sein Verhältnis zum Sachsenspiegel . . . . .	47
Matthias Nix Bettelmönch oder Weltgeistlicher? Zum Verfasser des Lübecker ‚Reynke de Vos‘ . . . . .	61
Brigitte Derendorf Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens als Kriterium für die Einordnung des in Lübeck gedruckten spätmittelalterlichen Erbauungsschrifttums. Zu einigen Drucken aus der Mohnkopf-Offizin und der Druckerei des Steffen Arndes . . . . .	75
Christine Mundhenk Untersuchungen zu den <i>Technae aulicae</i> , einer <i>Reineke-Fuchs</i> -Ausgabe des 16. Jahrhunderts . . . . .	99
Frode Lundemo Der Genitiv im ‚Reynke de vos‘ . . . . .	113
Jan Goossens Zwischen Beleg und Lemma. Einordnungs- und Gliederungsprobleme im Regionalwörterbuch . . . . .	157

Werner Peters, Münster

## Die Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels als Textzeuge<sup>1</sup>

### 1. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

Unter den Sachsenspiegelhandschriften des Mittelalters zeichnen sich einige dadurch aus, daß in ihnen die meisten Rechtssätze durch Bilder illustriert werden, „die den Sinngehalt des Textes mehr oder weniger ausführlich in figürlichen Symbolen wiedergeben.“<sup>2</sup> Obwohl ursprünglich mindestens sieben solcher Bilderhandschriften angefertigt worden sind, die man aufgrund der durchgehenden Illustration des Rechtstextes zu den Codices picturati zählt<sup>3</sup>, sind nur vier davon erhalten geblieben: Der CPG (= Codex Palatinus Germanicus) 164 der Universitätsbibliothek Heidelberg (H)<sup>4</sup>, die Handschrift M 32 der Landesbibliothek Dresden (D)<sup>5</sup>, Ms. Aug. 3.1 fol. der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (W)<sup>6</sup> und die Handschrift A 1,1 der Großherzoglichen Privatbibliothek auf Schloß Rastede bei Oldenburg (O)<sup>7</sup>. Keine der erhaltenen Sachsenspiegel-Bilderhandschriften ist vollständig. Blatt- und Lagenverluste sowie Lagenverschiebungen in den Heidelberger, Dresdener und Wolfenbütteler Codices sprechen dafür, daß diese

- 
- 1 Leicht überarbeiteter Text eines Vortrages, gehalten am 2. 6. 1989 in Münster bei dem im Anschluß an die Hauptversammlung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens veranstalteten Kolloquium „Sachsenspiegelrezeption im Westniederdeutschen“.
  - 2 W. KOSCHORRECK, *Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels. Kommentar*, Frankfurt/Main 1970, S. 13.
  - 3 R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift des Sachsenspiegels und ihr Verhältnis zum Text Eikes von Reggow* (Wolfenbütteler Hefte, 13), Wolfenbüttel <sup>2</sup>1989, S. 7.
  - 4 Vgl. hierzu W. WERNER, *Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels – Anmerkungen zu ihrer Geschichte und zur Kodikologie*, in: *Text-Bild-Interpretation. Untersuchungen zu den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, I. Textband*, hrg. v. R. SCHMIDT-WIEGAND (Münstersche Mittelalter-Schriften, 55/I), München 1986, S. 213-218.
  - 5 K. VON AMIRA (Hrg.), *Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, Bd. 1: *Facsimile der Handschrift in 187 einfarbigen Tafeln und 6 Tafeln in Farbendruck sowie einer Einleitung vom Herausgeber*, Neudruck der Ausgabe Leipzig 1902, Osnabrück 1968.
  - 6 Vgl. hierzu SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 3); W. MILDE, *Zum Wolfenbütteler Sachsenspiegel (Lagenfolge mit Inhalt und Ausstattung, Einband, Erwerbungs)*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 4) S. 207-211.
  - 7 A. LÜBBEN (Hrg.), *Der Sachsenspiegel, Landrecht und Lehnrecht. Nach dem Oldenburger Codex picturatus von 1336*. Mit Abbildungen in Lithographie und einem Vorwort zu denselben von F. VON ALTEN, Oldenburg 1879.

Handschriften tatsächlich benutzt worden sind, es sich somit um besonders gut ausgestattete Gebrauchshandschriften gehandelt hat<sup>8</sup>.

Bildliche Darstellungen rechtlicher Vorgänge finden sich bereits seit dem Frühmittelalter in Werken der bildenden Kunst, in Malerei und Plastik. Vor allem aber die Buchillustration von den illuminierten Handschriften des Mittelalters bis hin zu den Holzschnitten in Drucken und Flugschriften der frühen Neuzeit enthielt besonders zahlreiche Darstellungen von Rechtsvorgängen<sup>9</sup>. Nach Norbert H. Ott<sup>10</sup> ist für volkssprachliche deutsche Texte der Schritt zur Illustration vergleichbar dem zur Schriftlichkeit. Die Ausstattung volkssprachlicher Handschriften mit Bildern bedeute „eine neue Qualität vom Bewußtsein ihrer selbst, eine neue Stufe der Emanzipation hin auf ein höheres Anspruchsniveau.“<sup>11</sup> Ott begründet diese Aussage mit der Feststellung, daß die Vergleichspaare „Mündlichkeit – Schriftlichkeit“ und „Nichtillustration – Illustration“ zeitlich gegeneinander verschobene Manifestationen der gleichen qualitativen Veränderung sowie einer gewandelten Gebrauchssituation der Literatur und ihres sprachlichen Mediums sind, was gerade durch die späte Bebilderung solcher Texte, die lange Zeit nur mündlich tradiert wurden, noch unterstrichen wird.

Die umfassendsten Textillustrationen finden sich in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels, die „bilderbuchartig“<sup>12</sup> den gesamten Textbestand des Rechtsbuches begleiten. Die vier erhaltenen Bilderhandschriften bilden innerhalb der Sachsenspiegelüberlieferung eine eigene Textklasse, die sogenannte Ordnung IIB (Bilderhandschriften)<sup>13</sup>. Sie sind auf einen gemeinsamen, verschollenen Archetypus zurückzuführen. Nach der von Karl von Amira begründeten Auffassung ist diese Stammhandschrift X im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts in der Mark Meissen entstanden<sup>14</sup>. Rudolf Kötzschke hat allerdings in einem grundlegenden Aufsatz „Die

<sup>8</sup> R. SCHMIDT-WIEGAND, *Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit*, Frühmittelalterliche Studien 22 (1988) 371.

<sup>9</sup> A. H. BENNA, Artikel *Bilderhandschriften*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, hrsg. v. A. ERLER – E. KAUFMANN, mitbegründet v. W. STAMMLER, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 422.

<sup>10</sup> N. H. OTT, *Rechtspraxis und Heilsgeschichte. Zu Überlieferung, Ikonographie und Gebrauchssituation des deutschen „Belial“* (Münchener Texte und Untersuchungen zur deutschen Literatur des Mittelalters, 80), München Zürich 1983, S. 195f.

<sup>11</sup> Ebd., S. 195.

<sup>12</sup> BENNA (wie Anm. 9) Sp. 422.

<sup>13</sup> C. G. HOMEYER, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters*. Neu bearb. v. C. BORCHLING – K. A. ECKHARDT – J. VON GIERKE. Erste Abteilung: *Verzeichnis der Rechtsbücher*, bearb. v. K. A. ECKHARDT, Weimar 1931, S. 7.

<sup>14</sup> K. VON AMIRA, *Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels* (Abhandlungen der Königl. Bayer. Akad. der Wiss. I. Cl., XXII. Bd., II. Abth.), München 1902, S. 378; DERS. (wie Anm. 5) S. 19; vgl. hierzu auch K. NASS, *Die Wappen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Zu Herkunft und Alter der Codices picturati*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 4) S. 230f.; KOSCHORRECK (wie Anm. 2) S. 13; J. B. M. VAN HOEK, *Eike van Reggow's*

Heimat der mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels“ 1943 aufgrund einer Untersuchung der Wappen und Fahnlehen und deren Einordnung in die ostmitteldeutsche Lokalgeschichte das Bistum Halberstadt als Entstehungsort wahrscheinlich gemacht<sup>15</sup>. Aus dieser Stammhandschrift X entstanden dann unabhängig voneinander zwei, allerdings verlorengegangene, Zwischenglieder, N und Y, wobei Y um 1300 in Obersachsen<sup>16</sup> und N zwischen 1314 und 1320 am Welfenhof in Lüneburg aufgezeichnet worden ist<sup>17</sup>. Während die Bilderhandschriften aus Heidelberg, Dresden und Wolfenbüttel, die allesamt in mitteldeutscher Sprache verfaßt worden sind, auf das Zwischenglied Y zurückgehen, stammt der mittelniederdeutsche Codex von N ab. Klaus Nass hat allerdings erst kürzlich aufgrund einer heraldischen Untersuchung der Bilderhandschriften versucht, aus dem „heraldischen Horizont der Zeichner“ auf den Entstehungsraum der Codices picturati zu schließen<sup>18</sup>. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß als Entstehungsort der verschollenen Handschrift N der Welfenhof in Lüneburg zu vermuten ist, wohin die Stammhandschrift X durch die verwandtschaftlichen Beziehungen des Welfenhofes zum nordöstlichen Harzraum gelangt sein könnte<sup>19</sup>. In diesem Zusammenhang hat jüngst Timothy Sodmann darauf aufmerksam gemacht, daß darüber hinaus nicht nur familiäre Beziehungen zwischen Oldenburg und Lüneburg bestanden haben, sondern ebenfalls zwischen Oldenburg und dem südwestfälischen Raum, wo es bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts regen Kontakt mit dem Hause Arnsberg-Cuyk gab<sup>20</sup>.

Schon rein äußerlich unterschieden sich die Zwischenglieder Y und N voneinander. Während Y bereits die damals entstandene vulgare Dreibüchereinteilung aufgewiesen haben muß, war N wohl noch in fünf Bücher unterteilt. Schon von dieser Feststellung her wird deutlich, daß die Bilderhandschriften W, D, H auf Y zurückzuführen sind, während O wie N eine Fünfbüchereinteilung besitzt<sup>21</sup>. Es muß in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in der Textausgabe der Oldenburger Bilderhandschrift von August Lübben<sup>22</sup> lediglich drei Landrechtsbücher und ein Lehnrechtsbuch gezählt werden, insgesamt also nur vier Bücher. Dies

---

*Rechtsboek in Beeld. Observaties omtrent de verluchting van de Saksenspiegel*, Ijsselstein 1982, S. 25.

15 R. KÖTZSCHKE, *Die Heimat der mitteldeutschen Bilderhandschriften des Sachsenspiegels* (Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Akad. der Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Kl. 96, Heft 2), Leipzig 1943, S. 22ff.

16 AMIRA, *Genealogie* (wie Anm. 14) S. 384.

17 NASS (wie Anm. 14) S. 230ff.

18 Ebd., S. 230.

19 Ebd., S. 263f.

20 T. SODMANN, *Zur Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels*, in: *Text-Bild-Interpretation* (wie Anm. 4) S. 225, Anm. 30.

21 Vgl. HOMEYER (wie Anm. 13) S. 7.

22 LÜBBEN (wie Anm. 7).

ist wohl darauf zurückzuführen, daß das Register zum Lehnrecht nur das vierte Buch umfaßt, während vom fünften Buch, das wohl mit Artikel 58 des Lehnrechts beginnt, kein Register existiert. Überhaupt scheint dem Register eine besondere Bedeutung innerhalb der Oldenburger Handschrift zuzukommen, ist es doch für das Landrecht in sogenannte „Tafeln“, für das Lehnrecht aber in „Kapitel“ unterteilt. Daß für das Landrechtsregister ohnehin eine andere Quelle als für den Text selbst wahrscheinlich ist, hat bereits Sodmann aufgrund zahlreicher Abweichungen, Varianten und einem Nebeneinander von Formen angenommen<sup>23</sup>. Es ist somit durchaus vorstellbar, daß die Textvorlage ein Lehnrechtsregister in „Kapiteln“ enthielt, treffen doch hier die für das Landrechtsregister festgestellten Abweichungen nicht zu, ja sind Lehnrechtsregister und Lehnrechtstext nahezu identisch. Sie besaß jedoch kein Landrechtsregister, das der Schreiber aus einer anderen Vorlage eigenständig hinzufügte, was die Abweichungen zwischen „Tafeln“ und Landrechtstext erklären würde. Von hier aus muß auch die pragmatische Funktion und die Bedeutung der Register neu überdacht werden, scheinen sie doch so wichtig gewesen zu sein, daß ihr Fehlen die Hinzunahme einer zusätzlichen Quelle rechtfertigte.

Die, wenn auch etwas versteckte, Fünfbucheinteilung hat der Oldenburger Codex picturatus nur noch mit der Bremer Handschrift aus dem Jahre 1342 gemeinsam, wovon uns das Landrecht in einer Ausgabe von Conrad Borchling 1925 zugänglich gemacht worden ist<sup>24</sup>.

Die Wolfenbütteler Bilderhandschrift steht darüber hinaus noch in einem besonderen Verhältnis zum Dresdener Codex picturatus: Sie erweist sich als dessen „direkte Filiation“<sup>25</sup> und kann von hier aus die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels „überall dort ersetzen, wo der Rückgriff auf den Codex selbst notwendig ist.“<sup>26</sup> Dies ist um so bedeutsamer, als daß die Dresdener Bilderhandschrift nach dem Zweiten Weltkrieg erhebliche Wasserschäden erlitten hat und die Illustrationen zu großen Teilen zerstört sind. Zur Zeit wird allerdings mit erheblichem finanziellem Aufwand versucht, die Handschrift zu restaurieren und in ihren früheren Zustand zu versetzen. Die stemmatologischen Untersuchungen zeigen somit den in Abb. 1 dargestellten Befund<sup>27</sup>.

<sup>23</sup> SODMANN (wie Anm. 20) S. 225. Etwa das Nebeneinander von *-k/c* und *-ch*: *swelich/swelik*; *och/oc*; *elich/elie* oder von präfixlosen Formen wie *wint*, *wesen*, *richte*, *were* gegenüber *ghewint*, *ghewesen*, *gherichte*, *ghewere*.

<sup>24</sup> C. BORCHLING (Hrg.), *Das Landrecht des Sachsenspiegels nach der Bremer Handschrift von 1342*, Dortmund 1925.

<sup>25</sup> NASS (wie Anm. 14) S. 231.

<sup>26</sup> SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 3) S. 8.

<sup>27</sup> Stemma nach AMIRA, *Genealogie* (wie Anm. 14) S. 373.

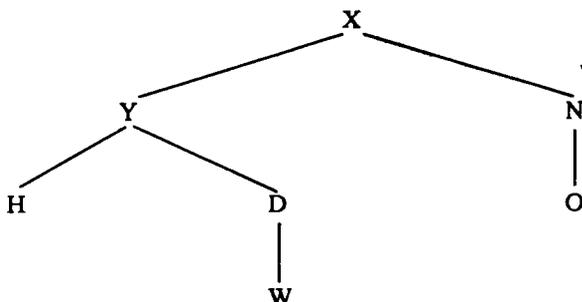


Abbildung 1. Stemma der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels

## 2. Die Oldenburger Bilderhandschrift

Unter den vier überlieferten Codices picturati des Sachsenspiegels stellt die Handschrift A 1,1 der Großherzoglichen Privatbibliothek auf Schloß Rastede, 10 km nördlich von Oldenburg gelegen, in mehrfacher Hinsicht etwas Besonderes dar. Sie ist der einzige Textzeuge, der in mittelniederdeutscher Sprache abgefaßt ist und neben der Bremer Handschrift von 1342 auch die einzige, die in fünf Bücher unterteilt ist. Als einzige aus der Gruppe der Sachsenspiegel-Bilderhandschriften verfügt O über einen ausführlichen Kolophon in lateinischer Sprache, in dem vom Auftraggeber und den Gründen der Entstehung berichtet wird. Danach habe Graf Johann III. von Oldenburg die Herstellung nicht etwa angeordnet, um seinen Dienstleuten und Rittern eine „noua iura ciuilia uel statuta“<sup>28</sup> (ein neues Gewohnheitsrecht oder Statut) zu vermitteln, sondern damit, daß, da im Laufe der Zeit fast alle älteren rechtskundigen Ritter und Dienstleute der Landschaft gestorben seien, bei Streitfällen die richtige Rechtsposition aus dem Sachsenrecht herausgelesen werden könne. Demzufolge war die Herstellung des Codex' in der Absicht begründet, eine Rechtsunsicherheit gar nicht erst auftreten zu lassen, sondern durch eine Rechtsaufzeichnung mit allgemeiner Verbindlichkeit dieser vorzubeugen. Es zeigt sich hier eine bemerkenswerte Parallele zur Reimvorrede Eikes von Reggow, wo es in Vers 212-220 heißt:

*En ander merket aver dar bi,  
 dat nemannes mut  
 bat dar to ne stut,  
 wo he de lude gemene  
 grot unde klene  
 rechtes brechte in kunde,*

<sup>28</sup> LÜBBEN (wie Anm. 7) S. 148.

*na deme he sek verstunde,  
denne dut de mut min;  
des geve ek to orekunde dit bukelin.*

(Doch erkennt auch, daß niemand bisher daran gedacht hat, Leuten ganz allgemein, den Mächtigen wie den Bedürftigen, das Recht bekannt zu machen, auf das sie sich berufen können, so wie ich es in meinem Sinn beschlossen habe. Dafür lege ich mit diesem Büchlein Zeugnis ab.)

Als einzige aus dieser Handschriftengruppe nennt die Oldenburger Handschrift im Kolophon auch das Datum der Entstehung, sowie den Beruf, den Namen und die Wirkungsstätte des Schreibers. Demnach wurde die Handschrift im Jahre 1336 von dem Benediktinermönch des Klosters Rastede, Hinricus Gloyesten, verfaßt, dessen Familie in damaliger Zeit im Oldenburgischen gut bekannt war und mehrere Güter in Edewecht und Bümmerstede besaß<sup>29</sup>. Nicht zuletzt ist O die einzige der überlieferten Bilderhandschriften, die den gesamten Text des Land- und Lehnrechtes enthält.

Der Codex besteht aus 136 Pergamentblättern mit einer durchschnittlichen Größe von 32,8 x 22,8 cm<sup>30</sup>. Geschrieben ist er in einer deutlichen und sorgfältigen Missale, auf den ersten beiden Lagen tief braun, sonst heller<sup>31</sup>. Die Illustrationen begleiten den Text nur in den drei Büchern des Landrechts, wobei auch das dritte nur bis III 81 § 1 mit Bildern versehen ist. Insgesamt zählt O 578 Bildstreifen. Koloriert sind nur diejenigen auf den ersten 14 Seiten, die anderen zeigen lediglich die Umrisse<sup>32</sup>. Die Zeichnungen, denen fast immer der verbindende Bildbuchstabe fehlt, der die Beziehung zwischen Text und Bild gerade erst herstellt, wurden durch Durchpausen nach den Bildern der Vorlage angefertigt, und zwar bei mindestens 255 Abbildungen in der Art, daß die Pausen „auf der Vorderseite abgeklatscht wurden, die Umrisse folglich in den Gegensinn zu stehen kamen, Zahlzeichen und Buchstaben in Spiegelschrift erscheinen.“<sup>33</sup> Einen vollständigen Abdruck des Textes hat August Lübben 1879 herausgegeben<sup>34</sup>, der jedoch mit

<sup>29</sup> Ebd., Vorrede, S. II. Zum Kloster Rastede vgl. H. LÜBBING, *Das Rasteder „Buch des Lebens“*. Ein Beitrag zur nordwestdeutschen Kulturgeschichte des 12. Jahrhunderts, Niedersächsisches Jahrbuch 1935, S. 49-79, bes. S. 49-53; zum Schreiber vgl. H. WICHMANN, *Die Rasteder Schriftdenkmäler und Geschichtsquelle*, in: *900 Jahre Rastede (1069-1959). Eine Festschrift zum Jubiläumsjahr der Gemeinde Rastede*, zusammengestellt und verfaßt v. H. WICHMANN, o. O. o. J., S. 25-28.

<sup>30</sup> AMIRA (wie Anm. 5) S. 18; W. HÜLLE, Artikel *Rasteder (Oldenburger) Bilderhandschrift (des Sachsenspiegels)*, in: HRG (wie Anm. 8) IV, 25. Lief., 1985, Sp. 154, berichtet hingegen nur von 134 Pergamentblättern. Amira besaß zu seiner Zeit aber noch die Möglichkeit, das Original der Oldenburger Bilderhandschrift persönlich einzusehen. Dies ist aufgrund der heutigen Besitzverhältnisse leider nicht mehr möglich.

<sup>31</sup> AMIRA (wie Anm. 5) S. 18.

<sup>32</sup> Vgl. HÜLLE (wie Anm. 30) Sp. 155.

<sup>33</sup> AMIRA (wie Anm. 5) S. 18f.

<sup>34</sup> LÜBBEN (wie Anm. 7).

starker Kritik bedacht worden ist. So hat der Herausgeber die Anordnung des Druckes willkürlich gewählt, das fünfte Buch erscheint unter dem Titel des vierten, er erlaubt sich Hinzufügungen, die er ebensowenig kenntlich macht wie seine Auflösungen der Abkürzungen<sup>35</sup>.

Wie Timothy Sodmann in seiner Untersuchung über die Sprache der Oldenburger Handschrift feststellt, bietet O ein nahezu reines Mittelniederdeutsch<sup>36</sup>. Bis auf wenige Fälle ist der Konsonantenstand niederdeutsch, ebenso der Vokalstand. Die angeblich mitteldeutsch erscheinenden Formen, wie etwa *irheben* statt *erheben*, *swaz* statt *swat* und die Deminutivbildungen *mundelin*, *ermelin*, *hodelin* können diese Behauptung nicht erschüttern. Zum einen können an einzelnen Stellen lediglich Schreib- bzw. Lesefehler vorliegen (etwa bei *swaz/swat*; *irheben/erheben*), zum anderen sind die Bildungen auf *-lin* Elemente eines weitverbreiteten Lehnwortschatzes im Mittelniederdeutschen. Sodmann konstatiert jedoch gleichfalls eine beachtenswerte Abweichung von der Oldenburger Schreibnorm, deren wichtigste Kriterien die Senkung von *e > a* vor *r* (etwa bei *Kerke/Karke*), die Entwicklung von *a > o* vor *ld* bzw. *lt* (etwa in *halden/holden* oder *schal/schol*), der *sch*-Anlaut eben bei *schal/scholen* 'soll/sollen' und das Vorhandensein der Pronominalformen *mi*, *di*, *iu*, *eme* 'ihm', *en* 'ihn' und *desse* 'diese' sind<sup>37</sup>. Er kommt zu dem Schluß, daß die Oldenburger Handschrift vom Laut- und Pronominalstand eher einer westfälischen Norm entspricht<sup>38</sup> und begründet seine Feststellungen damit, daß der Rasteder Schreiber Hinricus Gloyesten wohl ein Kopist im wahrsten Sinne des Wortes war, der „Buchstabe für Buchstabe getreu den Text seiner Vorlage abmalte.“<sup>39</sup> So sind die Formen *schal* und *holden* vom Beginn der mittelniederdeutschen Überlieferung an in oldenburgischen Texten fast ausschließlich vorhanden. Sie sind darüber hinaus charakteristisch für das Nordniedersächsische, große Teile des Ostfälischen und für das gesamte mittelniederdeutsche Neuland östlich der Elbe. „Erscheinen nun fast 98 Prozent aller Belege für die beiden Formen in einer Lautgestalt, wie man sie gerade *nicht* im Oldenburgischen erwartet, so kann man mit einiger Sicherheit annehmen, daß die zwölf Belege für *schal/scholen*, die zwei Belege für *holden*, das zweimalige *dridde* (statt des häufigeren *derde*) und die zwei Belege für *vrunt* (statt *vrent*), die überwiegend oldenburgisch/nordniedersächsischen Formen also“<sup>40</sup>, mehr oder weniger auf den Schreiber selbst zurückzuführen sind. Von diesen Überlegungen ausgehend und nach einer Gegend Niederdeutschlands suchend, in der die oben beschriebenen

<sup>35</sup> AMIRA (wie Anm. 7) S. 18.

<sup>36</sup> SODMANN (wie Anm. 20) S. 223; vgl. auch LÜBBEN (wie Anm. 7) Einleitung S. VII.

<sup>37</sup> Vgl. zu diesen Kriterien A. LASCH, *Mittelniederdeutsche Grammatik* (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte, A. 9), Tübingen <sup>2</sup>1974, § 15.

<sup>38</sup> SODMANN (wie Anm. 20) S. 224.

<sup>39</sup> Ebd., S. 224.

<sup>40</sup> Ebd., S. 224.

Kriterien gelten, kommt man „zwangsläufig auf das Südwestfälische mit den Hauptschreiborten Dortmund und Soest“<sup>41</sup>, woher dann die Vorlage des Oldenburger Codex’ gestammt haben muß. Dafür sprechen zusätzlich auch noch die oben bereits erwähnten verwandtschaftlichen Beziehungen mit dem südwestfälischen Hause Arnsberg-Cuyk. Dies gilt freilich nur für den Text, nicht aber für die Überlieferungsgeschichte der Illustrationen, für die Klaus Nass eine Reihe wichtiger Indizien beizubringen weiß, die für den Lüneburger Welfenhof als Quelle sprechen<sup>42</sup>. Neben dem Wappenschmuck und den gegenüber der Stammhandschrift aktualisierten Wappen deuten auch verwandtschaftliche Beziehungen des Auftraggebers<sup>43</sup> sowie die Memorial- und Besitzkontakte des Rasteder Klosters hierhin<sup>44</sup>. Ob aber auch der Rechtstext selbst nach Lüneburg lokalisiert werden kann, darüber weiß auch die Untersuchung von Nass keinerlei Indizien beizubringen. Die Feststellungen und Ergebnisse Sodmanns scheinen wohl deutlich dagegen zu sprechen.

### 3. Zum Wortschatz und zur Wortgeographie

Im folgenden soll nun geprüft werden, inwieweit eine wortgeographische Analyse des Wortschatzes bei der Beantwortung der Frage nach der Vorlage des Textes der Oldenburger Sachsenspiegelbilderhandschrift erhellend sein kann. Dies kann hier an dieser Stelle nur exemplarisch, an einigen wenigen Wörtern geschehen, wobei dem Ergebnis ebenfalls höchstens exemplarischer Wert beizumessen ist.

Es heißt in der Handschrift zu Ldr. I 19 § 1: *De swaue nipt wol herwede unde erue bouen der seueden sibbe also uere so he iumber ghereden can, dat eme de man uan swerthaluen to gheboren si, eder also uerre also he tughen mach, dat en sin uoreuare ghenes uorevaren eder ghenes uoreuare sines uoreuaren herwede uorderet hebbe uor gherichte eder ghenomen*<sup>45</sup>. Das heißt: „Der Schwabe nimmt wohl Heeresausrüstung und Erbe auch über den siebten Verwandtschaftsgrad hinaus, sofern er berechnen kann, daß ihm der männliche Verwandte von der Schwertseite her geboren ist, oder sofern er durch Zeugen beweisen kann, daß einer seiner Vorfahren jenes Vorfahren oder jenes Vorfahren von seinem Vorfahren die Heeresausrüstung vor Gericht gefordert oder genommen hat.“ Der Begriff ‘sofern’ wird hier in der Handschrift mit *also uerre* wiedergegeben. Sie tut dies

<sup>41</sup> Ebd., S. 224.

<sup>42</sup> NASS (wie Anm. 14) S. 262f.

<sup>43</sup> Graf Johann III. ist der Sohn Elisabeths, der Tochter Herzog Johanns I. von Lüneburg, gewesen, wie aus dem Kolophon der Handschrift hervorgeht. Vgl. LÜBBEN (wie Anm. 7) S. 148: *Iste iohannes comes erat filius iohannis comitis de oldenborch et domine elizabeth filie illustris principis iohannis ducis de luneborch, ...*

<sup>44</sup> NASS (wie Anm. 14) S. 262.

<sup>45</sup> LÜBBEN (wie Anm. 7) S. 19.

regelmäßig, etwa noch in Ldr. II 18 § 1, II 28 § 4, II 40 § 4, II 68, II 71 § 3. Die alte ostfälisch/elbstfälische Form hingegen ist *verne*, wie aus Texten aus Aken, Halle, Wolfenbüttel und Braunschweig deutlich wird<sup>46</sup>. Die Form *verre* ist sonst nur noch in der Bremer Handschrift von 1342<sup>47</sup> durchgängig verwendet, im Harffers Sachsenspiegel und auch in der Quedlinburger Handschrift konkurrieren beide Formen miteinander. Während im 13. und 14. Jahrhundert *verne* den ostfälischen Raum noch beherrscht, erscheint schon früh im niederdeutschen Westen und Nordwesten *verre* bzw. *ver*, das sich dem niederl.-niederfränk.-mittelfränk. Sprachgebrauch anschließt<sup>48</sup>. Die westliche Verbreitung von *verre* belegt Märta Åsdahl Holmberg in der Einleitung ihrer Ausgabe des Harffers Sachsenspiegels mit zahlreichen Beispielen aus dem Westfälischen (vor allem aus Dortmund), dem Oldenburgischen und dem Nordalbingischen (hier vor allem aus Bremen)<sup>49</sup>. Führt man das Wort nicht auf den Rasteder Schreiber Gloyesten selbst zurück, so scheint die durchgehende Verwendung der Form *verre/ver* durchaus ein Indiz für eine westniederdeutsche Vorlage der Oldenburger Handschrift darstellen zu können.

Ldr. I 24 § 3 weist im Zusammenhang mit der Aufzählung von Aussteuergegenständen das Wort *kisten* in der Bedeutung 'Kiste', 'Truhe' auf. Nach den Belegen bei Schiller – Lübben<sup>50</sup> ist die typisch ostfälische Form *keste* – was auch durch die Untersuchung Åsdahl Holmbergs bestätigt wird<sup>51</sup> –, welche u. a. in der Quedlinburger Handschrift auftritt, während *kiste* neben Hamburg und Bremen auch für Soest bezeugt ist, also im westlichen Mittelniederdeutschen galt.

Ein letztes Beispiel soll mit der Bezeichnung *vronebode* für das mittelalterliche Exekutivorgan des Gerichtes angeführt werden. In den Handschriften des Sachsenspiegels stehen die Bezeichnungen *vronebode* und *bodel* für diesen Gerichtsdiener gleichberechtigt nebeneinander. In der Quedlinburger Handschrift, die der Ausgabe Eckhardts zugrunde liegt<sup>52</sup>, findet sich die Bezeichnung *bodel* in den Stellen zu Ldr. I 70 § 3, II 16 § 4, II 41 § 1 und III 61 § 3, während er in den übrigen 16 Textstellen als *vronebode* bezeichnet wird. Genau die gleiche Aufteilung ist auch in der Bremer Handschrift anzutreffen, die hierin schon entscheidend vom Text der Oldenburger Bilderhandschrift abweicht. Diese hat nämlich, ebenso wie übrigens auch Harff, in Ldr. I 70 § 3, II 16 § 4 und II 41 § 1, die Bezeichnung

<sup>46</sup> Vgl. hierzu M. ÅSDAHL HOLMBERG, *Der Harffer Sachsenspiegel vom Jahre 1295. Landrecht*, Lund 1957, S. 80.

<sup>47</sup> BORCHLING (wie Anm. 24).

<sup>48</sup> ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 46) S. 80.

<sup>49</sup> Ebd., S. 81.

<sup>50</sup> K. SCHILLER – A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, Bd. 2, Fotomech. Neudruck der Ausgabe von 1876, Wiesbaden 1969, S. 466.

<sup>51</sup> ÅSDAHL HOLMBERG (wie Anm. 46) S. 82.

<sup>52</sup> K. A. ECKHARDT (Hrg.), *Sachsenspiegel, Land- und Lehnrecht* (Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris Germanici antiqui, nova series, 1), Göttingen Berlin Frankfurt<sup>3</sup> 1973.

*vronebode*. Lediglich in III 61 § 3 stimmt sie hier wieder mit Quedlinburg und Bremen überein. Daß *vronebode* und *bodel* tatsächlich die gleiche Person meinen, wird schon aus der Sachsenspiegelglosse zu Ldr. I 53 § 3 deutlich, wo es heißt: *Vronebode, dat heit de heilige bode, dat is de bodel*<sup>53</sup>. Die bis auf diese eine Stelle durchgängige Verwendung der Bezeichnung *vronebode* auch dort, wo sonst *bodel* steht, kann nicht vom Rasteder Schreiber selbst durchgeführt, sondern muß von ihm aus der Vorlage übernommen worden sein. Dafür spricht nicht nur, daß die gleiche Erscheinung ja auch in Harff anzutreffen ist. Wie die wortgeographischen Untersuchungen der Bezeichnung jenes mittelalterlichen Gerichtsdieners zeigen, ist *vronebode* im Oldenburgischen niemals zu dessen fester Bezeichnung geworden. Lediglich in Bremen im Stadtrecht von 1303/08 taucht er in der verkürzten Form *vrone* einmal auf<sup>54</sup>. Vielmehr wäre hier auch für das 14./15. Jahrhundert eher *uthkunder* bzw. dessen lateinische Entsprechung *praeco* zu erwarten<sup>55</sup>, wie die Belege aus oldenburgischen Rechtsquellen deutlich machen, eine Bezeichnung, die im benachbarten Ostfriesland im 15. Jahrhundert bereits fest war. Da Hinrich Gloyesten den Text seiner Vorlage genau zu kopieren versucht hat<sup>56</sup>, wird er wohl *vronebode* für *bodel* dieser Vorlage entnommen haben. Aber auch andere Abschreiber, und bei der Vorlage von O dürfte es sich ebenfalls um eine Abschrift gehandelt haben, werden eine ähnlich konservative Einstellung gehabt haben, was die Beibehaltung der Rechtsterminologie betrifft. So könnte die Verwendung der Bezeichnung *vronebode* für *bodel* darauf zurückzuführen sein, daß *bodel* am Schreibort der Vorlage als Bezeichnung für den Gerichtsdieners nicht mehr oder noch nie gebräuchlich gewesen ist. Sollte dies zutreffen, dann käme das Elbstfälische mit den Zentren Magdeburg, Halberstadt, Quedlinburg und Halle nicht als Schreiblandschaft der Vorlage von O in Frage, denn hier waren beide Typen nebeneinander bis ins 15. Jahrhundert hinein gleichermaßen produktiv. Betrachtet man die Karte (S. 25)<sup>57</sup>, die das Verbreitungsgebiet von *vronebode* und *bodel* darstellt, so fällt auf, daß der westlichste Beleg für *bodel* in der Bedeutung

<sup>53</sup> C. G. HOMEYER (Hrg.), *Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das Sächsische Landrecht. Nach der Berliner Handschrift v. J. 1369*, Berlin 1861, S. 206.

<sup>54</sup> K. A. ECKHARDT, *Die mittelalterlichen Rechtsquellen der Stadt Bremen* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der freien Hansestadt Bremen, 5) Bremen 1931, S. 71, Nr. A IV 9.

<sup>55</sup> Vgl. die Belege bei E. SEEGER, *Die Oldenburger Bauerbriefe. Untersuchung zur bäuerlichen Selbstverwaltung in der Grafschaft Oldenburg von 1580 bis 1810* (Oldenburger Studien, 14), Oldenburg 1975.

<sup>56</sup> SODMANN (wie Anm. 20) S. 224. Hierbei dürfte sicherlich auch die Autorität des Sachsenspiegels eine Rolle gespielt haben.

<sup>57</sup> Die Materialbasis für die Karte bilden die Belege meiner Staatsexamensarbeit „Die Bezeichnungen und Funktionen des Fronboten in den niederdeutschen, niederrheinischen und friesischen Rechtsquellen des Mittelalters – eine rechtswortgeographische Untersuchung“, Münster 1986. Sie beruht zum überwiegenden Teil auf landlichen Rechtsquellen, zieht aber vergleichend auch Urkunden und Stadtrechte mit heran.

‘Gerichtsdienner’ aus Hildesheim (1410) stammt<sup>58</sup>, damit *bodel* also auf das Ostfälische beschränkt bleibt, während *vronebode* mit Belegen aus Dernekamp (allerdings erst 1603)<sup>59</sup>, Werl (1336)<sup>60</sup>, Kamen (1402)<sup>61</sup> und Herford (14. Jh.)<sup>62</sup> ins südliche Westfalen und nach Ostwestfalen hineinreicht. Auch das sehr häufige Auftreten der aus *vronebode* unter Weglassung des Grundwortes *bode* entstandenen Verkürzung *vrone* in Westfalen, eine Bezeichnung, die für das Westfälische geradezu typisch ist, zeigt die Ausstrahlung dieses Rechtswortes in das westliche Niederdeutsche.

Der Schreiber der Vorlage von O hat also anscheinend einen an seinem Schreibort wenig oder gar nicht gebräuchlichen Rechtsterminus, nämlich *bodel*, durch den ihm bekannten, *vronebode*, ersetzt bzw. übernommen. Daß er in Ldr. III 61 § 3 *bodel* stehengelassen und nicht durch *vronebode* ausgetauscht hat, kann eine Inkonsequenz gewesen sein, weil ihm an dieser Stelle das Wort entgangen ist. Die gleiche Inkonsequenz wäre dann aber auch im Harffer Sachsenspiegel zu konstatieren, was eine zumindest mittelbare Abhängigkeit der Handschriften Harff und Oldenburg möglich erscheinen läßt.

Der wortgeographische Befund, wenngleich auch nur mit wenigen Beispielen zustande gekommen, scheint dennoch die Ergebnisse Sodmanns zu bestätigen. Alle drei untersuchten Wörter – *verre*, *kiste* und *vronebode* – sind auch im Südwestfälischen verbreitet und hier typisch. Auf jeden Fall scheinen sie eine ostfälisch/elbstfälische Vorlage sehr unwahrscheinlich zu machen, schließen allerdings eine ostwestfälische nicht unbedingt aus. Eine weitergehende, gründliche Untersuchung des Wortschatzes der Oldenburger Bilderhandschrift könnte diesen Befund bestätigen.

#### 4. Zusammenfassung

Als Ergebnisse der Beschäftigung mit der Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels bleiben drei Feststellungen.

<sup>58</sup> G. HERTEL, *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, Bd. 2 (1403-1464), hrg. von der Historischen Commission der Provinz Sachsen (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 27), Halle 1894, S. 39.

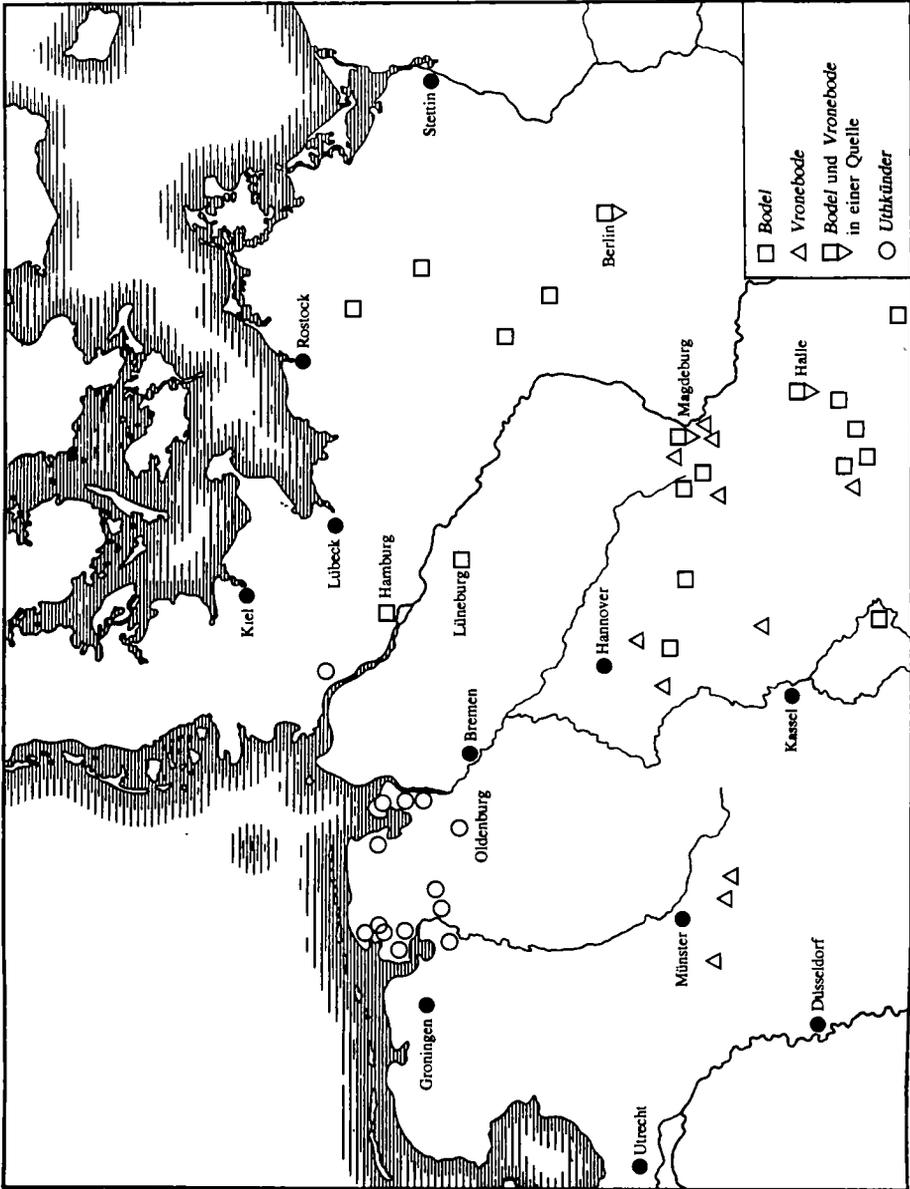
<sup>59</sup> J. GRIMM, *Weistümer*, 6 Bde und Register, Göttingen 1840-1878, hier 3. Bd., S. 138-143.

<sup>60</sup> A. LASCH, *Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern. Ein Mittelniederdeutsches Lesebuch*, Neumünster 1987, S. 93,29.

<sup>61</sup> O. MERX, *Urkundenbuch des Clarissenklosters, späteren Damenstiftes Clarenberg bei Hörde*, Dortmund 1908.

<sup>62</sup> J. NORMANN, *Rechtsbuch der Stadt Herford aus dem 14. Jahrhundert. Originaltext mit Übersetzung und Anmerkungen*, Herford 1905, S. 14 u. S. 42; jetzt auch Th. HELMERT-CORVEY (Hrg.), *Rechtsbuch der Stadt Herford*, Herford 1989.

- a. Die Register zu Land- und Lehnrecht scheinen nicht ein und derselben Vorlage entnommen zu sein. Dafür sprechen die Unterschiede zwischen den Register- tafeln des Landrechts und dem Landrechttext selbst auf der einen Seite und die Übereinstimmung der Registerkapitel des Lehnrechts mit dem Lehnrechttext auf der anderen Seite.
- b. Aufgrund der Untersuchung des Laut- und Pronominalstandes sowie des Konsonanten- und Vokalstandes der Oldenburger Handschrift muß dem Schreiber eine westfälische Textvorlage vorgelegen haben. Dieser Befund wird gestützt durch eine wortgeographische Untersuchung anhand dreier Beispiele. Damit ist nichts ausgesagt über die Herkunft der Bilder. Vielmehr spricht ein- niges dafür, daß diese am Welfenhof zu Lüneburg entstanden sind.
- c. Durch diesen Befund müßte das von Karl von Amira eingeführte Stemma mo- difiziert werden, indem zwischen den Gliedern N und O mindestens ein weiteres Glied eingefügt werden muß.



Karte 1: Uthkänder, Bodel und Vronebode in mittelniederdeutscher Zeit